



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Umwelt und Forsten
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

3. Februar 2023

Mein Aktenzeichen
0102-0004#2022/0039-1401
MB.0008

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
MB2-Landtag@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5365
06131 16-175365

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten vom 12. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum

TOP 5) Landesweiter Lärmaktionsplan,
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN, FDP, Vorlage 18/3004

zugewillt, den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Diese Zusage ist als Anlage
beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Katrin Eder

1/4

Verkehrsanbindung

Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



**Sprechvermerk zu TOP 5) Landesweiter Lärmaktionsplan, Antrag nach
§ 76 Abs. 2 GOLT der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP,
Vorlage 18/3004, UmweltA vom 12.01.2023**

Lärm zählt zu den größten umweltbedingten Gesundheitsrisiken. Neben der belästigenden Wirkung hat die Lärmwirkungsforschung in zahlreichen Studien die negativen gesundheitlichen Effekte von dauerhaften Lärmeinwirkungen nachgewiesen. Sie reichen von Herz-Kreislauferkrankungen bis hin zu Depressionen. Dass sich hieraus auch ein immenser volkswirtschaftlicher Schaden ergibt, liegt auf der Hand.

Mit der Umgebungslärmrichtlinie hat die europäische Union ein Instrument geschaffen, um der Lärmbelastung insbesondere durch den Straßen-, Luft- und Schienenverkehr zu begegnen.

Das Ausmaß der Lärmbelastung an Hauptstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und in Ballungsräumen wird seit 2007 alle fünf Jahre durch strategische Lärmkarten ermittelt und veröffentlicht.

Darauf aufbauend werden im Abstand von mittlerweile zwei Jahren Lärmaktionspläne aufgestellt bzw. bestehende Lärmaktionspläne überprüft und fortgeschrieben. Die Lärmaktionspläne sollen Maßnahmen zur Minderung und Vorbeugung von Lärmproblemen enthalten.

Am 16. Dezember hat das Landesamt für Umwelt (LfU) die Lärmkartierung 2022 an Hauptverkehrsstraßen veröffentlicht.

Hiernach sind außerhalb der Ballungsräume fast 380.000 Menschen in Rheinland-Pfalz einem mittleren Lärmpegel über 24 Stunden von mehr als 55 dB(A) ausgesetzt. Dies sind circa zehn Prozent der dort lebenden Bevölkerung. Zur Vermeidung gesundheitlicher Auswirkungen empfiehlt die WHO einen Lärmpegel von 53 dB(A) nicht zu überschreiten.

Nachts sind mehr als 240.000 Menschen – etwa sieben Prozent der Bevölkerung – einer mittleren Lärmbelastung von mehr als 50 dB(A) ausgesetzt. Die WHO-Empfehlung liegt hier bei 45 dB(A).

Wie Sie an diesen Zahlen erkennen können, gibt es beim Schutz vor Straßenverkehrslärm Handlungsbedarf.



Wegen Vollzugsdefiziten und einem laufenden EU-Vertragsverletzungs-verfahren wurde die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung 2020 mit Ausnahme der drei Ballungsräume Koblenz, Ludwigshafen und Mainz von den Gemeinden an das LfU übertragen. Das LfU wird zur vierten Runde bis zum 18. Juli 2024 erstmals einen landesweiten Lärmaktionsplan aufstellen.

Hierbei werden die vorhandenen kommunalen Pläne in den landesweiten Plan überführt und wie gesetzlich vorgeschrieben – insbesondere was die Umsetzung der bisher vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen angeht – evaluiert.

Die Umgebungslärmrichtlinie sieht eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans vor. Diese werden wir in zwei Phasen vornehmen. Die erste Phase zur Beteiligung von Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange startete im Dezember 2022 und läuft bis zum 28. Februar 2023. Das LfU hat hierzu eine Online-Beteiligungsplattform eingerichtet, eine Beteiligung ist aber auch auf den üblichen Wegen möglich.

Über den Prozess wurde im Internet und über eine Pressemeldung informiert. Die Gemeinden wurden angeschrieben und haben begonnen über Homepage, Amtsblatt und eigene Kanäle über die Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren. Mit Beginn der Beteiligungsphase wurden zahlreiche webbasierte Informationsveranstaltungen für die Gemeinden wie auch die Öffentlichkeit durchgeführt. Parallel wurden die Verwaltungen der betreffenden Gemeinden direkt angesprochen. Dieses Angebot wird im Januar und Februar 2023 fortgeführt.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung erhoffen wir uns – insbesondere von den Gemeinden – weitere Hinweise zu lokalen Lärmproblemen und umsetzbare Vorschläge für deren Beseitigung.

Darüber hinaus ermitteln wir aus den Kartierungsergebnissen selbst Lärmkonfliktpunkte und prüfen hierfür mögliche Lärminderungsmaßnahmen.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung unterstützt das Land Projekte der Gemeinden aber finanziell wie organisatorisch z. B. bei lokalen Untersuchungen zur Wirkung von Lärmschutzmaßnahmen, wie etwa zum Einsatz von Dialogdisplays oder verkehrslenkender Maßnahmen.

Die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem Entwurf des Lärmaktionsplans ist für Ende diesen Jahres geplant, um den Plan im Juli 2024 fristgerecht aufstellen zu



können. Dies ist wichtig, weil absehbar ist, dass die EU-Kommission eine etwaige Klageerhebung vom Ablauf dieser vierten Runde der Lärmaktionsplanung abhängig machen wird.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung zeigen, dass es bei der Belastung durch Straßenverkehrslärm aus Lärmwirkungssicht Handlungsbedarf gibt. Die Lärmaktionsplanung kann einen Beitrag zur Lärminderung leisten.

Als Planungsträger gestalten wir den Prozess. Essentiell ist für uns hierbei die Einbindung der Öffentlichkeit und vor allem der Gemeinden. Wir wollen hierbei leiten und unterstützen, aber nicht gegen lokale Interessen planen.

Die rechtlichen Grundlagen wie auch der Prozess zur Lärminderungsplanung sind sehr komplex. Ich hoffe, ich konnte Ihnen im Rahmen dieses Berichts zumindest einen groben Überblick geben.